

Haushaltssicherungskonzept

§ 92a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) schreibt vor, dass ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen ist, wenn der Haushalt trotz Ausnutzung aller Einsparmöglichkeiten bei den Aufwendungen und Auszahlungen und Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht ausgeglichen werden kann, oder Fehlbeträge aus Vorjahren auszugleichen sind oder in der mittelfristigen Planung Fehlbeträge zu erwarten sind. Im Haushaltssicherungskonzept sind das Konsolidierungsziel mit den dafür notwendigen Maßnahmen und der angestrebte Zeitraum der Konsolidierung darzustellen.

Das Haushaltssicherungskonzept beinhaltet die Verpflichtung, im Rahmen der mittelfristigen Ergebnisplanung entsprechende Konsolidierungsmaßnahmen zu integrieren, um das im Ergebnishaushalt aufgebaute und vorgetragene Defizit des Jahres 2019 i.H.v. 1.140.536,17 € durch entsprechende Überschüsse bis zum Jahr 2026 abzutragen.

Festzuhalten ist hierbei, dass wie im Jahresabschluss 2019 erläutert, der Fehlbedarf nicht aufgrund eines strukturellen Defizits entstanden ist, sondern ausschließlich aufgrund der hohen Zuführung zur Pensionsrückstellung von über 1 Mio. €. Dies bedingt durch den gleichzeitigen Wechsel des Bürgermeisters und 1. Stadtrates.

Gemäß der I. Nr. 2 der Genehmigung zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 war die Rückführung der vorgetragenen Jahresfehlbeträge spätestens bis zum Ende des Jahres 2024 durch belastbare Maßnahmen zu gewährleisten. Nach Rücksprache mit dem Regierungspräsidium Darmstadt als zuständige Aufsichtsbehörde konnte vereinbart werden, dass der vorgetragene Jahresfehlbetrag i. H. v. 1.140.536 € bis spätestens 2026 abzutragen ist. Eine weitere Verlängerung des Zeitraums ist nicht mehr möglich. Aktuell kann das vorgetragene Defizit bis 2026 durch Anpassung der Grundsteuer A auf 790 v. H. und der Grundsteuer B auf 850 v. H. (ab 2025 auf 950, 2026 auf 800 und 2027 auf 500 v. H.) sowie drastischen Einsparungen im Bereich der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, abgetragen werden.

Zurzeit wird im Jahr 2024 noch mit einem ordentlichen Defizit von 1.135.109 € gerechnet. Dieses kann, wie auch der vorgetragene Jahresfehlbetrag bis 2026 wieder abgebaut werden.

Im Jahr 2025 wird mit einem ordentlichen Überschuss von rund 1.369.988 € und im Jahr 2026 mit einem ordentlichen Überschuss von rund 1.907.720,97 € gerechnet (jeweils Stand Aufstellung Magistrat).

Abbau des ordentlichen Defizits nach Stand Aufstellung Magistrat:

	Stand zum 31.12.2024	Stand zum 31.12.2025	Stand zum 31.12.2026	Stand zum 31.12.2027
Vorgetragenes Defizit	- 1.140.536 €	- 2.275.645 €	- 905.657 €	- €
Ordentliches Ergebnis Plan	- 1.135.109 €	1.369.988 €	1.907.721 €	940.626 €
Neuer Stand	- 2.275.645 €	- 905.657 €	1.002.064 €	1.942.690 €

Finanzhaushalt:

Momentan wird einer Zahlungsmittellücke in Höhe von 655.168,99 € in 2024 ausgegangen, welche jedoch durch ausreichend ungebundene Liquidität gedeckt werden können.

Berechnung der bereinigten „freien“ Liquidität im Haushaltsjahr 2024:

5.360.157,10 €	= voraussichtlicher Bestand flüssige Mittel zum 31.12.2023
+ 0,00 €	= zzgl. vorfinanzierte Investitionen
- 2.752.540,00 €	= abzüglich Auszahlungsverzögerungen, erhaltene Vorauszahlungen
<hr/>	
2.607.617,1 €	= Bereinigter Liquiditätsbestand zum 31.12.2023
- 1.274.018,95 €	= gesamte gebundene Liquidität
+ 181.027,28 €	= gebundene Liquidität, die im Planungsjahr zur Auszahlung kommt
<hr/> <hr/>	
= 1.514.625,43 €	= bereinigte „freie“ bzw. nutzbare Liquidität im Planungsjahr

Nach aktueller Planung kann in den Jahren 2025 bis 2027 ein deutlicher Zahlungsmittelüberschuss erwartet und die ungebundene Liquidität somit wiederaufgebaut werden. Auch dies ist analog zum Ergebnishaushalt nur durch eine mittelfristige Erhöhung der Grundsteuerhebesätze nachhaltig gesichert.